



Bezirk 8 – Rhein-Taunus im Hessischen Schachverband e. V.

Turnierordnung gültig ab 01.09.2017

1	Spielberechtigung und Meldewesen.....	2
2	Turniere	2
2.1	Allgemeine Bestimmungen für RTS-Turniere.....	2
2.2	Allgemeine Regeln für Mannschaftsmeisterschaften	3
2.3	RTS-Mannschaftsmeisterschaften.....	5
2.4	Jugendmannschaftsmeisterschaften.....	6
2.5	RTS-Einzelmeisterschaft	6
2.6	RTS-Jugendeinzelmeisterschaft.....	6
2.7	Blitzeinzelmeisterschaft	7
2.8	Blitzmannschaftsmeisterschaft	7
2.9	Pokalmannschaftsturnier	7
2.10	Sonstige Turniere.....	7
3	Spielweise und Spielregeln.....	7
4	Turnierleiter und Wettkampfleiter.....	8
5	Proteste, Berufung	9
6	Nenngebühren, Reuegelder, Fahrtkosten.....	11
7	Regelverstöße.....	11
Anhang: Übersicht Änderungen		13
Vorstandsbeschluss vom 14.12.2016		13

1 Spielberechtigung und Meldewesen

1.1 An den Turnieren des RTS dürfen grundsätzlich nur spielberechtigte Mitglieder eines RTS-Vereins teilnehmen. Der Turnierleiter kann jedoch die Turniere – mit Ausnahme der Mannschaftsmeisterschaften und des Pokalmannschaftsturniers – auch als offene Turniere veranstalten oder Einzelturniere im Rahmen eines durch einen RTS-Verein veranstalteten Turniers austragen lassen. In diesen Fällen erhält der beste Spieler eines RTS-Vereins den entsprechenden RTS-Titel und eine damit möglicherweise verbundene Qualifikation oder Vergünstigung für Turniere des HSV.

1.2 Die Mitglieder müssen ihre Verpflichtungen gegenüber Verein und Verband erfüllt haben. Als Nachweis der Spielberechtigung gilt die jeweils neueste, vom HSV ausgestellte Mitgliederliste des RTS-Vereins. Die Spielberechtigung beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Mitgliederliste.

Im Übrigen gilt die aktuelle Turnierordnung des HSV bzgl. der Spielberechtigung und des Meldewesens.

1.3 Das Spieljahr beginnt am 1. September jedes Jahres.

2 Turniere

Im Bezirk werden in jedem Spieljahr die folgenden Turniere durchgeführt:

- a) Mannschaftsmeisterschaften
- b) Jugendmannschaftsmeisterschaften
- c) Einzelmeisterschaft
- d) Jugendeinzelmeisterschaft
- e) Pokalmannschaftsturnier
- f) Blitzmeisterschaft
- g) Sonstige

2.1 Allgemeine Bestimmungen für RTS-Turniere

2.1.1 Ist ein Turnier mit einer HSV-Qualifikation oder einer sonstigen HSV-Vergünstigung (z. B. Startgeldreduktion) verbunden und sind mehrere Spieler punktgleich an der Spitze, soll der Sieger grundsätzlich nicht durch Feinwertung, sondern durch einen Stichkampf bzw. eine Stichrunde ermittelt werden. Abweichendes ist in der Ausschreibung oder spätestens vor Turnierbeginn mitzuteilen. Bei Ermittlung eines RTS-Titels im Rahmen eines durch einen RTS-Verein veranstalteten Turniers gilt die Vorgabe dieses Turniers. Ziffer 2.2.6 gilt für andere Mannschaftswettbewerbe entsprechend.

2.1.2 Der Turnierleiter darf die Austragung von Wettbewerben von einer angemessenen Mindestzahl vorheriger Anmeldungen abhängig machen. Wollen mehr Anmeldende eine HSV-Qualifikation oder eine sonstige HSV-Vergünstigung erwerben, als dem Bezirk zugeteilt sind, wird das Turnier auf jeden Fall ausgetragen.

2.1.3 Der Neujahrstag, der Fastnachtssonntag, die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage sowie die Termine der Meisterschaften des HSV bleiben von Wettkämpfen frei. Am Totensonntag und Volkstrauertag dürfen Veranstaltungen ab 13 Uhr stattfinden.

2.1.4 Für die Beschaffung und Verleihung von Preisen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung.

2.1.5 Im Übrigen soll sich der Bezirk an den im HSV ausgeschriebenen Turnieren orientieren.

2.2 Allgemeine Regeln für Mannschaftsmeisterschaften

2.2.1 Mannschaftsmeldung

2.2.1.1 Spätestens bis zu dem vom Turnierleiter bekannt gegebenen Termin melden die Vereine ihre Mannschaften getrennt nach Spielklassen. Mehrere Mannschaften eines Vereins müssen durch eine Rangzahl als höhere und niedrigere Mannschaften gekennzeichnet sein. Die Spieler sind mit Name, Vorname und der Spielerpassnummer aufzuführen.

2.2.1.2 Für alle Spielklassen, mit Ausnahme der untersten, dürfen höchstens zwei Mannschaften desselben Vereins zugelassen werden.

2.2.1.3 Spielen in einer Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins (Ziffer 2.2.1.2), dann

- a) sind die Wettkämpfe dieser Mannschaften in den ersten Runden auszutragen,
- b) darf ein Stammspieler im Laufe des Spieljahres nur in einer dieser Mannschaften mitwirken. Dies gilt nicht für Ersatzspieler.

2.2.2 Nachweis der Spielberechtigung am Wettkampftag

2.2.2.1 Vor Beginn jedes Wettkampfes haben die Mannschaftsführer ihre Mannschaftsaufstellung mit Name und Vorname der Spieler dem Wettkampfleiter schriftlich bekannt zu geben und die Nachweise der Spielberechtigung (Abschnitt 1) vorzulegen.

2.2.2.2 Kann ein Nachweis der Spielberechtigung nicht vorgewiesen werden, so hat der Wettkampfleiter dies in seinem Spielbericht ausdrücklich zu vermerken.

2.2.2.3 War der zuständige Verein zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht im Besitz einer Spielberechtigung, haben der betreffende Spieler und die nachfolgenden Bretter seiner Mannschaft verloren. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache der Nichtberechtigung erst im Laufe des Spieljahres bekannt wird.

2.2.2.4 Ein Verein, der nicht spielberechtigte Spieler meldet, wird mit einer Geldbuße nach Abschnitt 7 belegt.

2.2.3 Brettfolge

2.2.3.1 Die Reihenfolge der gemeldeten Spieler ist für das laufende Spieljahr als Brettfolge verbindlich.

2.2.3.2 Es wird zugelassen, dass Stammspieler, die nach der gemeldeten Brettfolge benachbart sind, ihre Plätze miteinander tauschen können. Fallen Stammspieler aus, dann kann aufgerückt werden. Das Recht nunmehr benachbarter Stammspieler, ihre Plätze zu tauschen, bleibt bestehen.

2.2.3.3 Ersatzspieler dürfen nur hinter Stammspielern eingesetzt werden. Ein Platztausch mit diesen ist ausgeschlossen.

2.2.3.4 Der TL hat an Hand der Spielberichte nachzuprüfen, ob die Brettfolge eingehalten wurde.

2.2.3.5 Bei Verstößen gegen die Brettfolge werden die Partien derjenigen Spieler als verloren gewertet, die in der Brettfolge zu tief eingesetzt wurden.

2.2.3.6 Ein Stammspieler verstößt gegen die Brettfolge, wenn er hinter einem Stammspieler eingesetzt wird, hinter dem er unter Berücksichtigung von 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 nicht eingesetzt hätte werden dürfen.

2.2.3.7 Werden Ersatzspieler vor Stammspielern eingesetzt, verlieren die danach gestellten Stammspieler.

2.2.4 Einsatz in mehreren Mannschaften

2.2.4.1 Ein für eine Spielklasse als Stammspieler gemeldeter Spieler ist in einer niedrigeren - auch als Ersatz - nicht spielberechtigt.

2.2.4.2 Ein Spieler darf am selben Kalendertag nur für eine Mannschaft gemeldet werden. Verlegte Wettkämpfe rechnen zum ursprünglichen Termin.

2.2.4.3 Wird ein Spieler an einem Kalendertag in mehreren Mannschaften eingesetzt, gilt er für die jeweils rangniedere Mannschaft als nicht spielberechtigt. Dies gilt auch, wenn die ranghöhere Mannschaft in einer Spielklasse des DSB oder des HSV spielt.

2.2.4.4 Als Einsatz zählen auch kampflöse Partien.

2.2.5 Spielbeginn, Spielverlegungen

2.2.5.1 Mannschaftskämpfe sind an Sonntagen anzusetzen (siehe Ziffer 2.1.3 zur Feiertagsregelung).

2.2.5.2 Spielbeginn bei Mannschaftskämpfen ist 9.30 Uhr.

2.2.5.3 Aus verkehrstechnischen Gründen kann im Einzelfall zwischen den Gegnern eine Verlegung des Spielbeginns vereinbart werden. Die vereinbarten Veränderungen sind vorab schriftlich festzuhalten und dem Turnierleiter mitzuteilen.

2.2.5.4 Es muss mindestens die Hälfte der Spieler nach der regulären Mannschaftsstärke antreten.

2.2.5.5 Entsteht bei Mannschaften durch das Verschulden eines Vereines eine Verzögerung des Spielbeginns des gesamten Wettkampfes oder einer Partie, so wird diese Zeitspanne dem Urheber als verbrauchte Zeit angerechnet.

2.2.5.6 Verlegungen von Mannschaftskämpfen können nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Turnierleiters an beide Mannschaften vorgenommen werden. Ein ohne Zustimmung des Turnierleiters verlegter Wettkampf wird als nicht gespielt gewertet. Der Antrag auf Verlegung eines Mannschaftskampfes ist ausführlich zu begründen. In dem Antrag ist ein Ausweichtermin vorzuschlagen und von dem gegnerischen Verein eine schriftliche Zustimmung zur Verlegung beizufügen. Anträge auf Spielverlegung müssen mindestens eine Woche vor dem angesetzten Spieltag bei dem Turnierleiter gestellt werden. Kommt eine Einigung über den neuen Termin nicht zustande, entscheidet der Turnierleiter. Vor der letzten Spielrunde müssen alle bis dahin angesetzten Wettkämpfe erledigt sein.

2.2.5.7 Verlegungen des Spielortes sind dem Turnierleiter mitzuteilen und nachzuweisen, dass die gegnerische Mannschaft informiert worden ist.

2.2.5.8 Wettkämpfe der letzten Spielrunde dürfen nicht nachgespielt werden. Mannschaftskämpfe sind stets geschlossen durchzuführen.

2.2.6 Durchführung, Wertung, StICKKämpfe

2.2.6.1 Der gastgebende Verein sorgt für ein geeignetes Spiellokal und ausreichendes Spielmaterial. Notfalls ist der Gegner rechtzeitig aufzufordern, fehlendes Material mitzubringen.

2.2.6.2 Der gastgebende Verein - bei Spielen am neutralen Ort gilt der in der Paarung an erster Stelle genannte Verein als Gastgeber - führt an den Brettern ungerader Zahl die schwarzen Steine.

2.2.6.3 Bei Mannschaftskämpfen wird wie folgt gewertet:

- | | |
|---|------------|
| a) Sieg (d. h. mehr Brettunkte als der Gegner) | = 2 Punkte |
| b) Unentschieden (d. h. gleich viele Brettunkte wie der Gegner) | = 1 Punkt |
| c) Niederlage (d. h. weniger Brettunkte als der Gegner) | = 0 Punkte |

2.2.6.4 Ergibt sich nach der vorstehenden Wertung beim Endstand eines Turniers zwischen zwei Mannschaften Punktgleichheit, so entscheidet die Zahl der Brettunkte.

2.2.6.5 Haben beide Mannschaften auch gleiche Brettunkte aufzuweisen, so ist ein StICKkampf (eintründig; an vertauschtem Spielort) auszutragen; die Farbverteilung ist dabei wie bei Pokalturnieren WSSW für die Gastvierermannschaft, SWWSWS für die Gastsechsermannschaft und WSSWWSSW für die Gastachtermannschaft. Geht der StICKkampf unentschieden aus, dann entscheidet die Berliner Wertung, danach notfalls das Los.

2.2.6.6 Ungerechtfertigtes Fernbleiben einer Mannschaft wird für diese mit 0 Mannschafts- und 0 Brettunkten, für die angetretene Gegenmannschaft mit 2 Mannschafts- und allen Brettunkten gewertet. Eine Mannschaft, die ungerechtfertigt nicht antritt, wird mit einer Geldbuße nach Ziffer 7.2 belegt.

2.3 RTS-Mannschaftsmeisterschaften

2.3.1 Im RTS bestehen folgende Spielklassen:

- a) Bezirksoberliga
- b) Bezirksliga
- c) Bezirksklasse

2.3.2 Es gelten die allgemeinen Regeln aus Abschnitt 2.2

2.3.3 Die Bedenkzeit in der Mannschaftsmeisterschaft ist:

- a) In der Bezirksoberliga 2 Stunden / 40 Züge + 1 Stunde / Rest
- b) In Bezirksliga und Bezirksklasse 2 Stunden / 40 Züge + ½ Stunde / Rest

2.3.4 In der Bezirksoberliga wird mit Achtermannschaften gespielt. Der Tabellenerste der Bezirksoberliga erhält den Titel „Bezirks-Mannschaftsmeister“ und vertritt den Bezirk beim Aufstieg in die übergeordnete Klasse. Die Tabellenletzten der Bezirksoberliga steigen in die Bezirksliga ab (siehe auch 2.3.8).

2.3.5 In der Bezirksliga wird mit Sechsermannschaften gespielt. Der Tabellenerste der Bezirksliga steigt in die Bezirksoberliga auf. Die Tabellenletzten der Bezirksliga steigen in die Bezirksklasse ab. (Siehe auch 2.3.8).

2.3.6 In der Bezirksklasse wird mit Vierermannschaften gespielt. Der Tabellenerste der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga auf.

2.3.7 Der Abstieg wird in allen Klassen variabel gestaltet, soweit Absteiger aus höheren Klassen dies notwendig machen. Zurückgezogene Mannschaften gelten als Absteiger aus ihrer Klasse.

2.3.8 Auf- und Abstieg wird so geregelt, dass die Klassen möglichst acht bis zehn Mannschaften enthalten. Der Tabellenletzte steigt immer ab, solange dadurch die Mindestanzahl von 8 Mannschaften nicht unterschritten wird. Der Turnierleiter kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2.3.9 Verzichtet der Tabellenerste auf den Aufstieg, so geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf den Tabellenzweiten und den Tabellendritten über. Nimmt auch der Tabellendritte das Aufstiegsrecht nicht wahr, befragt der Turnierleiter nach bestem Ermessen die übrigen Mannschaften.

2.3.10 Falls sich keine Mannschaft zum Aufstieg bereit erklärt und sich dadurch die Anzahl der Absteiger erhöhen würde, stellt der Turnierleiter den Tabellenersten vor die Wahl, aufzusteigen oder in eine niedrigere Liga des Bezirks abzusteigen. Die Liga, in die der Abstieg erfolgt, bestimmt der Turnierleiter.

2.3.11 Hat ein Spieler im Laufe eines Spieljahres dreimal als Ersatz in einer höheren Klasse gespielt, so darf er in einer niedrigeren Spielklasse während dieses Spieljahres nicht mehr eingesetzt werden. Stammspieler der Bezirksklasse verlieren ihre Spielberechtigung in der Bezirksklasse auch dann nicht, wenn sie mehr als zweimal in höheren Spielklassen eingesetzt werden.

2.4 Jugendmannschaftsmeisterschaften

2.4.1 Die Teilnehmer an Jugendmannschaftskämpfen dürfen das 18. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden Spieljahres nicht überschritten haben.

2.4.2 Im RTS besteht die Jugendliga A als höchste Spielklasse der Jugendmannschaftsmeisterschaften. Der Turnierleiter kann weitere, niedrigere Spielklassen (Jugendliga B usw.) einrichten.

2.4.3 In allen Spielklassen der Jugendliga wird mit Vierermannschaften gespielt.

2.4.4 Bei Einsätzen in sowohl Mannschaftsmeisterschaft als auch Jugendmannschaftsmeisterschaft ist 2.2.4 zu beachten. Die Spielklassen der Mannschaftsmeisterschaft gelten als höhere Spielklassen.

2.4.5 Die Spielberechtigung in der Jugendmannschaftsmeisterschaft ist unabhängig von Einsätzen als Stamm- oder Ersatzspieler in Spielklassen der Mannschaftsmeisterschaft oder höheren Spielklassen.

2.4.6 Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln aus Abschnitt 2.2. Der Turnierleiter kann in der Ausschreibung zusätzliche bzw. hiervon abweichende Regelungen treffen.

2.5 RTS-Einzelmeisterschaft

Die Durchführung des Turniers legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.

2.6 RTS-Jugendeinzelmeisterschaft

2.6.1 Die Teilnehmer an Jugendeinzelkämpfen dürfen das 18. Lebensjahr am 1. Januar des laufenden Spieljahres nicht überschritten haben.

2.6.2 Die Durchführung des Turniers legt der Jugendwart nach Bedarf fest.

2.7 Blitzeinzelmeisterschaft

2.7.1 Die Durchführung des Turniers legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.

2.7.2 Der bestplatzierte Spieler eines RTS-Vereins erhält den Titel „Blitzeinzelmeister des RTS“ und vertritt den Bezirk bei den Blitzeinzelmeisterschaften des HSV.

2.8 Blitzmannschaftsmeisterschaft

Die Durchführung des Turniers legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.

2.9 Pokalmannschaftsturnier

2.9.1 Gespielt wird mit Vierermannschaften.

2.9.2 Das Turnier wird im K. O.-System durchgeführt.

2.9.3 Die Bedenkzeit ist 2 Stunden / 40 Züge + 1 Stunde / Rest.

2.9.4 Mannschaften eines Vereins sollen zumindest in der ersten Runde nicht gegeneinander spielen.

2.9.5 Der Sieger des Turniers hat den Pokal im darauffolgenden Pokalturnier zu verteidigen, oder spätestens einen Monat vor Beginn des Turniers den Pokal dem zuständigen Turnierleiter zu übergeben.

2.9.6 Die in der Paarung zuerst genannte Mannschaft führt an den Brettern 2 und 3 die weißen Steine. Bei unentschiedenem Ausgang des Wettkampfes entscheidet die Berliner Wertung. Besteht auch danach Gleichstand, wird jeweils ein einrundiger Blitzwettkampf (Bedenkzeit 5 Minuten) im Farbwechsel mit unveränderter Mannschaftsaufstellung gespielt, bis eine Entscheidung nach Punkten gefallen ist. Zweitwertungen werden in den Blitzrunden nicht angewendet.

2.9.7 Die weitere Durchführung legt der Turnierleiter nach Bedarf fest.

2.10 Sonstige Turniere

Der Vorstand kann weitere Turniere auf Bezirksebene beschließen. Als weitere Turniere sollen insbesondere ein Schnellschachturnier (Karl-Menz-Pokal) sowie ein Seniorenturnier durchgeführt werden. Bei Bedarf kann der Turnierleiter weitere Turniere wie etwa Damenmeisterschaften oder K. O.-Pokal-einzelturnier (mit langer Bedenkzeit) ansetzen. Durchführung und Regelungen der Turniere obliegen dem Turnierleiter.

3 Spielweise und Spielregeln

3.1 Die Spielregeln des Weltschachbundes (FIDE) bilden einen Bestandteil dieser Turnierordnung, sobald sie vom DSB übernommen worden sind, und sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn diese Turnierordnung nichts Anderes vorsieht. Ebenso gelten die jeweils dazugehörigen Auslegungen des DSB.

3.2 Bei allen Einzel- und Mannschaftswettkämpfen ist Rauchen im Turniersaal nicht erlaubt. Den Spielern ist während der Partie der Genuss von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Drogen am Brett untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen den Partieverlust nach sich, wenn einer entsprechenden Aufforderung des Wettkampfleiters nicht Folge geleistet wird. Der gastgebende Verein kann für Spieler, die zwischenzeitlich rauchen wollen, einen Nebenraum zur Verfügung stellen.

Der gastgebende Verein ist durch seinen Wettkampfleiter für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich. Auch Unbeteiligte sind darauf hinzuweisen.

3.3 Spieler dürfen Mobiltelefone und ähnliche Kommunikationsgeräte nur dann im Turnierareal mitführen, wenn diese vollständig ausgeschaltet sind. Zuwiderhandlungen werden mit Partieverlust bestraft.

3.4 Es gilt Anhang G der FIDE-Regeln für die Endspurtphase.

3.5 Es sind nur Schachuhren zu verwenden, die den FIDE-Regeln entsprechen.

3.6 Tritt eine Mannschaft oder ein Spieler nach vollzogener Auslosung zurück, bevor das Turnier begonnen hat, dann muss neu ausgelost werden, wenn durch den Rücktritt die Turnierdauer verkürzt wird.

3.7 Wenn ein Spieler oder eine Mannschaft während eines Turniers zurücktritt oder fernbleibt, werden die bisher erzielten Ergebnisse in der Turnierliste gestrichen, sofern nicht die Hälfte der angesetzten Partien oder mehr gespielt wurde. Wenn bereits die Hälfte der angesetzten Partien oder mehr gespielt wurde, dann werden die restlichen Partien als verloren und dem jeweiligen Gegner als gewonnen angerechnet.

3.8 Kampflos gewonnene und kampflos verlorene Partien zählen als nicht gespielt.

3.9 Wenn ein Spieler mit mehr als einer Stunde Verspätung nach dem festgesetzten Spielbeginn oder überhaupt nicht erscheint, so ist die Partie für ihn verloren.

3.10 Wird für die Verspätung oder das Nichtantreten das Vorliegen höherer Gewalt geltend gemacht, so ist dies glaubhaft zu machen, ferner, dass alles Zumutbare getan worden ist, um den Gegner oder den Wettkampfleiter zu verständigen.

Der Wettkampfleiter entscheidet, ob die vorgebrachten Gründe anerkannt werden können.

4 Turnierleiter und Wettkampfleiter

4.1 Bei jedem Wettkampf muss ein mit den Spielregeln der FIDE vertrauter Wettkampfleiter zugegen sein.

4.2 Der Aufgabenkreis des Wettkampfleiters ist in den Spielregeln der FIDE festgelegt.

4.3 Die Wettkämpfe des Bezirks stehen in der Verantwortung der jeweiligen Turnierleiter (TL für Einzel- oder Mannschaftswettbewerbe, Jugendwart, Seniorenwart). Kann der Turnierleiter den Wettkampf nicht selbst leiten, bestimmt er hierfür einen Wettkampfleiter.

4.4 Der jeweilige Turnierleiter bestimmt nach seinem Ermessen die geeignete Form, in der er Mitteilungen an die Vereine, Mannschaften und Spieler vornimmt. Die Verwendung elektronischer Post (E-Mail) ist ausreichend. Die Ergebnisse der Wettkämpfe sollen in der Europa Rochade und (soweit vorhanden) in den elektronischen Medien veröffentlicht werden.

4.5 Wenn der Turnierleiter bei Mannschaftswettbewerben die Wettkampfleitung nicht selbst übernimmt, dann stellt der gastgebende Verein den Wettkampfleiter.

4.6 Der Wettkampfleiter ist dafür verantwortlich, dass der Spielbericht in der gemäß Ausschreibung festgesetzten Form und Frist weitergeleitet wird.

4.7 Erfolgt bei Mannschaftswettbewerben die Übermittlung des Spielberichts nicht ordnungsgemäß, so ergeht eine gebührenpflichtige Mahnung (10,00 Euro). Wird dieser Mahnung nicht Folge geleistet, wird gemäß Ziffer 7.1 verfahren.

4.8 Turnier- bzw. Wettkampfleiter dürfen als Spieler an den Wettkämpfen teilnehmen.

4.9 Der Wettkampfleiter kann seine Aufgabe an einen befähigten Vertreter übertragen, wenn dieser nicht oder nicht mehr am Wettkampf beteiligt ist.

4.10 Der Turnierleiter kann im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden, in besonderen Fällen einen neutralen Wettkampfleiter bestimmen, dessen Kosten die beteiligten Vereine je zur Hälfte tragen.

4.11 Der Turnierleiter bestimmt außerdem einen neutralen Wettkampfleiter, falls eine beteiligte Mannschaft dies zwei Wochen vor dem Spielbeginn beantragt und die Kosten übernimmt.

5 Proteste, Berufung

5.1 Es gibt folgende Rechtsinstanzen:

- a) Der den Wettkampf leitende Schiedsrichter (formloser Protest)
- b) Der zuständige Turnierleiter (Protest)
- c) Der Turnierausschuss (Berufung)

5.2 Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann sofort formlos protestiert werden. Dieser Protest hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Weisung des Wettkampfleiters muss weitergespielt werden.

5.3 Über formlose Proteste, die eine sofortige Entscheidung erfordern, (z. B. weil die Auslosung der nachfolgenden Runde unmittelbar bevorsteht und die fragliche Partiewertung nachträglich irreparabel ist), entscheidet ein Turniergericht, das aus drei erfahrenen Anwesenden vom Wettkampfleiter nach bestem Ermessen gebildet wird, direkt und endgültig. Falls kein Turniergericht gebildet werden kann, gilt die Entscheidung des Wettkampfleiters.

5.4 Gegen die Entscheidung eines Wettkampfleiters kann beim zuständigen Turnierleiter schriftlich (siehe Ziffer 5.16) Protest erhoben werden. Dies muss innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden des Protestgrundes geschehen.

5.5 Proteste sind vom Turnierleiter innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang zu entscheiden. Ist der Turnierleiter befangen (z. B. weil er den Wettkampf geleitet oder an ihm teilgenommen hat), entscheidet sein Vertreter. Die Reihenfolge der Vertretung lautet:

- a) Turnierleiter für Mannschaftsturniere
- b) Turnierleiter für Einzelturniere
- c) Jugendwart
- d) Seniorenwart
- e) Ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des Vorstands.

5.6 Die Entscheidung des Turnierleiters ergeht nach Anhörung der Betroffenen, die nach Kenntnis des Protestgrundes innerhalb einer Frist von 10 Tagen ihre Stellungnahme dem Turnierleiter zuzusenden haben.

5.7 Wird ein Verstoß gegen die Turnierordnung dem Turnierleiter nachträglich offenbar, so hat er innerhalb von drei Wochen darüber zu entscheiden.

5.8 Nach Beendigung eines Turniers (mit Ausnahme der Mannschaftsmeisterschaften) können Proteste nicht mehr erhoben werden, außer wenn es sich um die schriftliche Formulierung eines abgewiesenen formlosen Protestes handelt.

5.9 Entscheidungen des Turnierleiters können durch Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Entscheidung schriftlich (siehe Ziffer 5.16) beim Turnierleiter einzureichen.

5.10 Über Berufungen gegen Entscheidungen des Turnierleiters entscheidet der Turnierausschuss endgültig.

5.11 Der Turnierleiter hat die Sitzung zwar vorzubereiten, den Vorsitz übernimmt jedoch das von den Turnierausschussmitgliedern jeweils zu bestimmende Mitglied.

5.12 Bei Entscheidungen des Turnierausschusses sind die Stellungnahmen des Turnierleiters und der Beteiligten zu berücksichtigen. Der Turnierausschuss kann Zeugen hören. Zu einer mündlichen Verhandlung können sie geladen werden.

5.13 Ist ein Mitglied des Turnierausschusses selbst oder sein Verein an einem Streitfall direkt oder mittelbar beteiligt (befangen), so ist es nicht berechtigt, an der Entscheidung mitzuwirken. An seine Stelle tritt eines der gewählten Ersatzmitglieder.

5.14 Proteste (Turnierleiter) und Berufungen (Turnierausschuss) sind gebührenpflichtig. Mit den Rechtsmitteln ist gleichzeitig die jeweils anfallende Gebühr an den zuständigen Kassenwart zu entrichten. Die Gebühr wird zurückgezahlt, soweit dem Rechtsmittel stattgegeben wird. Der Turnierausschuss entscheidet im Fall seiner Anrufung nach Maßgabe seiner Sachentscheidung auch über die Kosten der ersten Instanz.

5.15 Die Gebühren betragen:

- a) Proteste (Turnierleiter): 20,00 Euro für Einzelspieler, 30,00 € für Vereine
- b) Berufungen (Turnierausschuss): 40,00 Euro für Einzelspieler, 65,00 Euro für Vereine

5.16 Alle Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung beim Turnierleiter einzureichen. Der Schriftform genügt auch die Übersendung des Rechtsmittels durch elektronische Post (E-Mail), deren Eingang vom Empfänger unverzüglich zu bestätigen ist. Bestehen Zweifel an der Urheberschaft elektronisch übermittelter Post, so ist vom Empfänger unverzüglich eine Klärung durch Rücksprache mit dem betroffenen Verein herbeizuführen.

6 Nenngebühren, Reuegelder, Fahrtkosten

6.1 Vom Vorstand festgesetzte Nenngebühren und Reuegelder sind in der Turnierausschreibung bekannt zu geben.

6.2 Das Reuegeld wird an Spieler bzw. Mannschaften zurückgezahlt, wenn sie die entsprechenden Wettkämpfe oder Turniere ordnungsgemäß beendet haben.

6.3 Nenngebühren und verfallene Reuegelder fließen in die Kasse des Bezirkes.

6.4 Reisende Spieler und Mannschaften tragen ihre Fahrtkosten grundsätzlich selbst.

7 Regelverstöße

7.1 Bei Verstößen gegen die Turnierordnung, insbesondere bei

- a) Nicht rechtzeitiger Abgabe von Meldungen zu Mannschaftsturnieren,
- b) Nichtgestellung eines Wettkampfleiters zu Mannschaftswettkämpfen,
- c) Fehlen von Nachweisen der Spielberechtigung (Abschnitt 1) bei Mannschaftswettkämpfen und gegenüber dem Turnierleiter,
- d) Unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Meldung von Spielergebnissen bei Mannschaftswettkämpfen,
- e) Nichtantreten zu Einzelturnieren, obwohl eine ordnungsgemäße Meldung hierzu abgegeben wurde,

kann der Turnierleiter eine Ordnungsgebühr bis zu 20,00 Euro verhängen.

7.2 Ungerechtfertigtes Nichtantreten einer Mannschaft wird mit einer Geldbuße von 30,00 Euro geahndet. Bei unberechtigtem Fernbleiben ohne Benachrichtigung des Gegners erhöht sich die Buße um weitere 30,00 Euro, die nach Zahlungseingang an den Gegner ausgezahlt werden.

7.3 Kommt ein Verein oder Spieler der Aufforderung des Turnierleiters zur Behebung eines Mangels innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht nach, kann dies der Turnierleiter als grobe Unsportlichkeit gemäß Ziffer 7.8 bewerten.

7.4 Gebührenbescheide sind binnen zwei Wochen zu begleichen. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Der Kassenwart kontrolliert die Fristen, erhebt bei Überschreitung eine Säumnisgebühr von 10,00 Euro und mahnt die Zahlung unter Fristsetzung an. Wird die Gebühr trotz Mahnung nicht fristgerecht an den Kassenwart des Bezirks bezahlt, so kann der Turnierleiter die Betroffenen (Einzelspieler, Mannschaften oder ganze Vereine) bis zur Begleichung der Forderung sperren.

7.5 Bei Nichtantritt zu Einzelturnieren nach ordnungsgemäßer Anmeldung, die nicht vor Turnierbeginn widerrufen worden ist, sowie bei einem Turnierabbruch wird der betreffende Spieler vom Turnierleiter für das jeweilige Turnier des nächsten Jahres gesperrt.

7.6 Der Turnierleiter kann auch Mannschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten für alle Turniere sperren, wenn sie ohne zwingende Gründe ein Turnier nicht ordnungsgemäß beenden.

7.7 Sollte ein Spieler oder eine Mannschaft für ein Nichtantreten oder einen Rücktritt höhere Gewalt geltend machen wollen, so muss dies innerhalb einer Woche nach Eintreten des Verhinderungsgrundes geschehen, andernfalls ist der Verhinderungsgrund nicht mehr zu berücksichtigen. Der Verhinderungsgrund ist durch Vorlage oder Angabe geeigneter Beweismittel glaubhaft zu machen.

7.8 Der zuständige Turnierleiter kann Einzelspieler und Mannschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten für alle Turniere sperren oder mit Punktabzügen belegen, wenn sie in grober Weise gegen die Spielordnung verstoßen oder sich grob unsportlich verhalten (z. B. vorherige Absprache von Ergebnissen, wiederholter Turnierabbruch).

Christian Gießelbach
(1. Vorsitzender)

Roland Viol
(2. Vorsitzender)

Christian Gießelbach
(Turnierleiter)

Anhang: Übersicht Änderungen

Vorstandsbeschluss vom 14.12.2016

- Änderung §2.2.3.5 – 2.2.3.7 so dass nur zu tief eingesetzte Stammspieler sanktioniert werden (verbindliche Vorgabe des hessischen Schachverbandes)
- Streichung bisheriger §2.9.6 (Einbehalten des 4er-Mannschaftspokals bei drei Siegen in Folge oder 5 Siegen insgesamt)